

AV-Baukontrolle

Nutzungsänderung von Uhrengeschäft auf Tagescafé
Friseurgeschäft in Solarium, eine Werbeschrift

Bau- und Anlagenbehörde

Baurecht / FG Kontrolle

Europaplatz 20 | 8010 Graz

bab@stadt.graz.at

Internet: egov.graz.gv.at/rechtsmittel

BearbeiterIn: Johannes Doppelhofer/

Tel.: +43 316 872-5061

Fax.: +43 316 872-5009

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

GZ.: A17-HIS-113373/2016/0001

Graz, 16.06.2020

- , Eckertstraße 77

Josef Pucher

15.06.2020

Nutzungsänderung wurde durchgeführt.

Akt einlegen.

Der Bearbeiter:

Johannes Doppelhofer



	Signiert von	Doppelhofer Johannes
	Zertifikat	CN=Doppelhofer Johannes, O=Magistrat Graz, L=Graz, ST=Styria, C=AT,
	Datum/Zeit	2020-06-16T13:42:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



MAGISTRAT GRAZ

Graz XIV., Eckertstraße 77

PUCHER Josef

Baubewilligung

GZ: A10/3-C-26829/1999-1

A 10/3 - Baupolizeiamt

8020 Graz, Europaplatz 20

2. Stock, Zimmer Nr. 222

Dipl.-Ing. Werner Theussl /schra

Tel.Nr. 872/3820

Telefax: 872/3809

e-mail: baupolizeiamt@stadt.graz.at

Parteienverkehr:

Dienstag und Freitag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

DVR.Nr. 0051 853 (103-041)

Graz, am 5.10.1999

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß § 29 Steiermärkisches Baugesetz wird die Bewilligung zur plan- und beschreibungsgemäßen Ausführung des Vorhabens

- a) Nutzungsänderung eines Uhrengeschäftes als zukünftig Tagescafe und eines Friseurgeschäftes als zukünftig Solarium und die damit verbundenen Umbauarbeiten
- b) Anbringung einer Werbeschrift über öffentlichem Gut (Tiefe 19 cm)

auf Gst.Nr. 168, 326/15, EZ. 207, KG. Baierdorf, mit folgenden Auflagen erteilt:

"Allgemeine Auflagen":

- 1) Die in der Wärmedämmverordnung der Steiermärkischen Landesregierung in der letztgültigen Fassung festgesetzten wärmeschutztechnischen Anforderungen dürfen nicht unterschritten werden.
- 2) Die in der Ö-NORM B 8115, Teil 2 enthaltenen Mindestanforderungen für den baulichen Schallschutz dürfen nicht unterschritten werden.
- 3) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen, absturzgefährlichen Stellen (Niveauunterschiede über 60 cm) eines Bauwerkes sind durch baugesetzmäßige Geländer oder Brüstungen abzusichern.
- 4) Stiegenläufe mit mehr als 3 Stufen sind gemäß Ö-NORM B 5371 mit Anhaltevorrichtungen in einer Höhe von ca 85 cm zu versehen.

- 5) Die innenliegenden Sanitärräume sind mit ausreichend wirksamen mechanischen Entlüftungsanlagen zu versehen. Die Abluft ist über Dach in das Freie abzuführen.
- 6) Verglasungen in Verkehrs- und Überkopfbereichen sowie Absturzsicherungen sind aus Glas mit Sicherheitseigenschaften herzustellen. Vertikalverglasungen bis 1.10 m Höhe aus ESG, VSG oder Glas mit Drahtnetzeinlage, Vertikalverglasungen bei Absturzgefahr aus VSG mit PVB-Folie, heißlagerungsgeprüftem ESG mit allseitigem Kantenschutz, Glas mit Drahtnetzeinlage nur mit Kniestab in 0.60 m Höhe, Überkopfverglasungen in VSG (aus Floatglas oder TVG) mit PVB-Folie oder aus Drahtglas mit max. 0.70 m Stützweite. Das Vorliegen einer Bescheinigung eines befugten Fachunternehmens über die entsprechende Ausführung ist Voraussetzung für die Erteilung der Benützungsbewilligung.
- 7) Grabungen und Bauarbeiten im Bereich bestehender unterirdischer Leitungen sind einvernehmlich mit den Leitungsinhabern durchzuführen.
- 8) Die gesamte Hauskanalanlage ist gemäß Ö-NORMEN B 2501, B 5101, B 5103 und B 5110 sowie den Typenblättern des Kanalbauamtes auszuführen.
- 9) Sämtliche Elektroinstallationen sind gemäß den zum Zeitpunkt der Durchführung der Installationsarbeiten geltenden ÖVE-Vorschriften auszuführen.
- 10) Der Baubehörde ist ein Überprüfungsbescheid eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge vorzulegen.
- 11) Der Bauherr hat nach Vollendung des Bauvorhabens und vor dessen Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung samt allen erforderlichen Unterlagen anzusuchen.

„Besondere Auflagen“:

- 1.) Die Türe zwischen der Betriebsanlage und dem Stiegenhaus ist brandhemmend (T 30) auszubilden.
- 2.) Die Verkehrs- und Fluchtwege sind gemäß ÖNORM Z 1000 bzw. Kennzeichnungsverordnung in dauerhafter Form zu kennzeichnen und mit netzunabhängigen Fluchtwegorientierungsleuchten gemäß TRVB E 102 auszustatten.
- 3.) Im Bereich der Theke ist für die Aufnahme von Zigarettenresten und ähnlichen feuergefährlichen Abfällen ein dichtschießender Behälter aus nichtbrennbarem Material bereitzustellen.
- 4.) Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist im Gastraum ein tragbarer Feuerlöscher der Type N 9 oder S 9 bereitzustellen.
- 5.) Die Löschgeräte sind längstens alle zwei Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Verfahrenskosten:

1. Verwaltungsabgaben gemäß LGVAG 1987, LGBI Nr. 58/1987 und G-VerwAbgV 1995, LGBI Nr. 57/1995 laut Tarifposten:			
A 2	Für die Verhandlung vom 30.9.1999	ATS	100,00
A 7	Vidierung auf 2 Plänen und 1 Baubeschreibung à ATS 50,00	ATS	150,00
B 11	Für die Nutzungsänderung	ATS	200,00
	Für den Umbau	ATS	200,00
B 29	Für die Genehmigungsvermerke auf 1 Plan und 1 Baubeschreibung à ATS 50,00	ATS	100,00
B 34	Für die beleuchtete Werbeanlage	ATS	200,00
2. Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG, BGBl Nr. 172/1950, sowie gemäß §§ 1 und 2 der G-KommGebV 1954, LGBI Nr. 50/1954 LGBI Nr. 2/1995 (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan à ATS 150,00) Mündliche Verhandlung am 30.9.1999, 1 Amtsperson mit 2 halben Stunden			
		ATS	300,00
	zusammen	ATS	1.250,00
		Euro	90,84

Dieser Betrag ist mittels beigelegten Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides vom Bewilligungswerber zu überweisen, wobei bei anderer Überweisungsart unbedingt die Geschäftszahl dieses Bescheides anzuführen ist.

Begründung

Dieser Bescheid stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 30.9.1999.

Rechtsmittelbelehrung

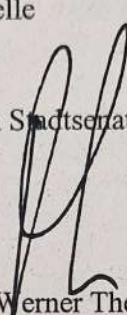
Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Baupolizeiamt, Europaplatz 20, 8020 Graz, Telefax-Nr. 872/3809, schriftlich oder telegrafisch oder mittels Telefax einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Eine allfällige Berufung ist mit ATS 180,00 Bundesstempelmarken zu vergebühren; Beilagen mit ATS 50,00 Bundesstempelmarken je Bogen, höchstens aber mit ATS 300,00 Bundesstempelmarken.

Ergeht an:

- 1) Herrn Josef PUCHER, 8083 St. Stefan im Rosental, Gluchenegg 8
mit Erlagschein, 1 Plan und 1 Baubeschreibung
- 2) Herrn Maximilian BARONIGG, 8020 Graz, Karl Morre-Straße 43
- 3) Herrn Horst GOLDEMUND, 8020 Graz, Karl Morre-Straße 43
- 4) Herrn Josef ZOTTER, 8020 Graz, Karl Morre-Straße 43
- 5) Frau Maria ZOTTER, 8020 Graz, Karl Morre-Straße 43
- 6) die Mag.Abt. 10/1 - Straßen- und Brückenbauamt
- 7) die Mag.Abt. 10/2 - Kanalbauamt mit 1 Plan
- 8) das Finanzamt Graz-Stadt, Bewertungsstelle

Für den Stadtsenat:


(Dipl.-Ing. Werner Theussl)